

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 334      Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. November 2021      Nr. 12, 28. Jahrgang

Inhalt	Seite
<b>Bekanntmachungen des Amtes Odervorland</b>	
<b>I. Bekanntgabe von Beschlüssen</b>	
Amtsausschuss	1
Gemeindevertretung Berkenbrück	2
Gemeindevertretung Jacobsdorf	2
Erweiterung der Abstimmungsbekanntmachung – Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““	4
Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ in Berkenbrück	5
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ im Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf und des Vorentwurfs der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Jacobsdorf gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	7
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans für Jacobsdorf	8
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über das Inkrafttreten der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel	8
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über den Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel	9
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2022	9
Jagdgenossenschaft Arensdorf – Bekanntmachung des 2. Auszahlungstermins für die Jagdpacht für das Jagdjahr 2020/2021	10
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan „Wochenendhausiedlung Dorismühle“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)	10
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes (BP) „Briesen Mitte“ im Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)	11
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Sägewerk Müllroser Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)	12
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Werkhalle für Tischlerarbeiten - Müllroser Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)	13

## Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

### I. Bekanntgabe von Beschlüssen

#### Amtsausschuss

In der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Odervorland am 27.09.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt hiermit bekannt gegeben wird:

##### **Beschluss 27/2021 – öffentlich**

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt Fördermittel aus der Förderrichtlinie „Pflege vor Ort“ für das Pilotprojekt „POV – Pflege im Odervorland“ in der Gemeinde Steinhöfel OT Heinersdorf zu beantragen. Die Verwaltung wird beauftragt den Fördermittelantrag zu stellen und das Projekt zu begleiten. Vor Ende des Projektes soll eine Evaluierung erfolgen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

11 Ja    0 Nein    0 Enthaltung

##### **Beschluss 24/2021 - öffentlich**

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Änderung der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland (Feuerwehrgebührensatzung) in der Fassung vom 27.09.2021.

##### **Abstimmungsergebnis:**

10 Ja    0 Nein    1 Enthaltung

##### **Beschluss 26/2021 - öffentlich**

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die überplanmäßigen Anschaffungskosten für die Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für den Brand- und Katastrophenschutz in Höhe von 6.370,00 EUR. Die Verwaltung wird beauftragt das Fahrzeug für den Gesamtpreis in Höhe von 41.370,00 EUR anzuschaffen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

nicht beschlossen/vertagt/zurückgestellt

##### **Beschluss 23/2021 - öffentlich**

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland beschließt die Turnhallennutzungsgebühren für das Jahr 2021 für die Dauernutzungsverträge zeitanteilig zu berechnen. Die Ausfallzeiten aufgrund der Corona-Pandemie werden den Vereinen als Vereinszuschuss gutgeschrieben bzw. ausbezahlt. Die Verwaltung wird beauftragt die entsprechenden Vereinszuschüsse zu berechnen, gutzuschreiben und gegebenenfalls auszuzahlen.

##### **Abstimmungsergebnis:**

11 Ja    0 Nein    0 Enthaltung

**Beschluss 25/2021 – öffentlich**

Die Mitglieder des Amtsausschusses beschließen die Mitgliedschaft in der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu beantragen.

Die Verwaltung wird beauftragt den Aufnahmeantrag zu stellen und den Prozess zu begleiten. Nach einem Jahr soll ein Erfahrungsbericht dem Amtsausschuss vorgelegt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

8 Ja 3 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 22/2021 - öffentlich**

Der Amtsausschuss des Amtes Odervorland stimmt der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen für Strom und Gas“ sowie der „Anwendungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen für Strom und Gas“ in den vorliegenden Fassungen zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereinbarung abzuschließen und die Ausschreibung Strom für die Jahre 2022 - 2025 durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

11 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

## Gemeindevertretung Berkenbrück

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 29.09.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

**Beschluss 16/2021 - öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Abwägung zu den vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 7 i. V. mit § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB im Rahmen der Beteiligung des Verfahrens zum Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Berkenbrück. Die Verwaltung wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4, 2. Halbsatz BauGB beauftragt, denjenigen, die fristgemäß Stellungnahmen abgegeben haben, das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

**Abstimmungsergebnis:**

7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 17/2021 – öffentlich**

Auf Grundlage des § 10 Abs.1 BauGB und § 3 der Kommunalverfassung Brandenburg beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück den Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ in Berkenbrück, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), in der Fassung vom 18.08.2021 als Satzung. Die Begründung des Bebauungsplans wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszufertigen und anschließend die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB während der Dienstzeiten des Amtes Odervorland eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

**Abstimmungsergebnis:**

7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 19/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt überplanmäßige Ausgaben/ Auszahlungen für anfallende Personalleasingkosten in der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ in Höhe von 30.000 EUR für das Haushaltsjahr 2021. Die finanzielle Deckung der Ausgaben ist im laufenden Haushalt gewährleistet. Die Ausgaben sind zeitlich und sachlich unabweisbar.

**Abstimmungsergebnis:**

7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 20/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt überplanmäßige Ausgaben/ Auszahlungen in Höhe von 20.000 EUR für die Instandsetzung und Reparatur von Straßenschäden in der Gemeinde Berkenbrück.

**Abstimmungsergebnis:**

7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 14/2021 - öffentlich**

Die Gemeinde Berkenbrück stimmt der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen für Strom und Gas“ sowie der „Anwendungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen für Strom und Gas“ in den vorliegenden Fassungen zu. Die Verwaltung wird beauftragt die Vereinbarung abzuschließen und die Ausschreibung Strom für die Jahre 2022 - 2025 durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Berkenbrück am 29.09.2021 wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

**Beschluss 15/2021 - nichtöffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschließt die Planungsleistungen für die Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bahnhofstraße“ in Berkenbrück an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben und erstellen zu lassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beauftragung des Planungsbüros durchzuführen und die Maßnahme planerisch weiter vorzubereiten.

**Abstimmungsergebnis:**

7 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

## Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 30.09.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

**Beschluss 30/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf der P+R Anlage in Jacobsdorf in der vorliegenden Fassung vom 30. September 2021.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Parkgebührensatzung der Gemeinde Jacobsdorf im Amtsblatt des Amtes Odervorland zu veröffentlichen. Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 33/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf billigt den vorliegenden Vorentwurf und die Begründung (jeweils Stand Juli 2021) des Bebauungsplanes „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ in der Gemeinde Jacobsdorf.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden um eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zum Vorentwurf gebeten.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

**Abstimmungsergebnis:**

9 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

**Beschluss 34/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf billigt den vorliegenden Vorentwurf und die Begründung (jeweils Stand Juli 2021) zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jacobsdorf, OT Jacobsdorf für den Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ in der Gemeinde Jacobsdorf.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden um eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zum Vorentwurf gebeten.

Der Ort der Auslegung ist im Amtsblatt für das Amt Odervorland ortsüblich bekannt zu machen, mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.

**Abstimmungsergebnis:**

9 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

**Beschluss 41/2021 – öffentlich**

Die Gemeinde Jacobsdorf stimmt der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen für Strom und Gas“ sowie der „Anwendungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen für Strom und Gas“ in den vorliegenden Fassungen zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Vereinbarung abzuschließen und die Ausschreibung Strom für die Jahre 2022 - 2025 durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 42/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Jacobsdorf. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Jacobsdorf erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren zur 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ im Ortsteil Jacobsdorf. Der Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes Jacobsdorf ist ortsüblich bekanntzumachen.

**Abstimmungsergebnis:**

9 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

**Beschluss 44/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf genehmigt die Beteiligung der FWA mbH an der Gründung einer gemeinsamen Klärschlammverbrennungsanlage mit Phosphorrückgewinnung.

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 45/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die 1. Änderung zum Nutzungsvertrag vom 02.04.2014 mit dem Verein „SV Rot-Weiß Petersdorf e.V.“ rückwirkend ab dem 01.08.2021 mit folgendem Inhalt: „Die Laufzeit beträgt 15 Jahre ab Beginn der Baumaßnahmen „Erneuerung der Sitzgelegenheiten am Spielfeldrand und Sanierung des Rasenplatzes“. Im Rahmen der Sportförderrichtlinie Investition Sportstätten des Landkreises Oder Spree“.

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 46/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf fasst den Grundsatzbeschluss über die Einreichung von zwei Fördermitelanträgen für die Instandsetzung des Radweges Jacobsdorf – Pillgram zwischen Bahnübergang Pillgram bis Ortseingang Pillgram und des Radweges Pillgram – Biegen zwischen Ortsausgang Pillgram bis Unterführung Autobahn.

Die Verwaltung wird mit der Erstellung und Einreichung der Fördermitelanträge beauftragt. Im Falle der Zuwendung durch einen Fördermittelbescheid wird die Verwaltung mit der Durchführung der jeweiligen Instandsetzungsmaßnahme beauftragt.

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 47/2021 – öffentlich**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt den teilweisen Rückbau der Friedhofsmauer und Neubau von Gabionenmauerkörben auf dem Friedhof im Ortsteil Jacobsdorf, Gemarkung Jacobsdorf, Flur 2, Flst 272.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme umzusetzen.

**Abstimmungsergebnis:**

9 Ja 1 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 48/2021 – öffentlich**

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf bestätigt auf Grundlage des § 12 des Ver- und Entsorgungsvertrages die Betreiberentgelte für das Geschäftsjahr 2022 entsprechend dem Preisblatt der FWA GmbH und beauftragt die Unterzeichnung des sich daraus ergebenden Nachtrags zum Ver- und Entsorgungsvertrag.
2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf bestätigt die Wasser- und Abwasserentgelte ab dem 01.01.2022 entsprechend dem Preisblatt FWA mbH für die Gemeinde Jacobsdorf.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf nimmt die Entgeltentwicklung und die Entwicklung der Betreiberentgelte für die Jahre 2023 bis 2026 als Prognose zur Kenntnis und bestätigt deren Kalkulationsgrundsätze.

**Abstimmungsergebnis:**

10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

**Beschluss 49/2021**

Die Gemeindevertretung beschließt außerplanmäßige Ausga-

ben/ Auszahlungen in Höhe von 18.000 EUR für die Planungskosten zur Sanierung der Radwege (Jacobsdorf – Pillgram, Pillgram-Biegen) und 33.000 EUR für die Sanierungsarbeiten an der Friedhofsmauer im OT Jacobsdorf.

#### Abstimmungsergebnis:

9 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

In der nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am 30.09.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

#### Beschluss 31/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf bestätigt die Kündigung eines Vertrages mit der Gemeinde Jacobsdorf aus dem Jahr 1989 zur Überlassung eines volkseigenen Grundstücks an Bürgern für Erholungszwecke (DDR-Vertrag).

Sie regelt die Übernahme der Baulichkeit durch den Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt die Verpachtung durch einen Erbbaupachtvertrag der Teilfläche des Flurstücks Gemarkung Jacobsdorf, Flur 4, Flurstück 140/1 mit einer Größe von ca. 1.427 qm als Erbbaupachtgrundstück. Die festgesetzte Erbbaupacht wird alle drei Jahre entsprechend dem vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland nach dem Stand des Monats des Vertragsabschlusses (Basisjahr 2021=100) verändert. Erstmals im Jahr 2024. Die Dauer der Erbbaupacht beträgt 30 Jahre. Nach Beendigung des Erbbaupachtvertrages geht das Eigentum an der bestehenden Baulichkeit und dessen Anlagen auf dem vorab genannten Grundstück auf den Grundstückseigentümer die Gemeinde Jacobsdorf über. Die Gemeinde Jacobsdorf beauftragt die Verwaltung, den Erbbaurechtsvertrag vorzubereiten und abschließend zu begleiten.

#### Abstimmungsergebnis:

10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

#### Beschluss 36/2021 – nichtöffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt, dass die Verwaltung den Abschluss von Gestattungsverträgen zu Leitungsrechten zur Erschließung erneuerbarer Energien auf Grundlage des Erneuerbare Energiegesetzes (EEG) sowie von Gestattungsverträgen zu Leitungsrechten zur Verbesserung der digitalen Kommunikation mit einem Entschädigungswert bis einschließlich 2.000,00 € als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln hat. Dies betrifft auch die Entscheidung über die Zustimmung von vertraglich vereinbarten Rechtsnachfolgern aus den genannten Verträgen.

#### Abstimmungsergebnis:

10 Ja 0 Nein 0 Enthaltung



Marlen Rost  
Amsdirektorin

### Erweiterung der

### - Abstimmungsbekanntmachung -

Abstimmungsbehörde: **Amt Odervorland**, Bahnhofstraße 3-4,  
15518 Briesen (Mark)

Gemeinden: **Berkenbrück, Briesen (M), Jacobsdorf,  
Steinhöfel**

Stimmkreis: **30, Oder-Spree III**

## Bekanntmachung

### über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten““ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

#### 12. Oktober 2021 bis zum 11. April 2022

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Absatz 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **11. April 2022**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem **12. April 2006** geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

#### A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Montag, den 11. April 2022, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3-4, Hauptamt, 15518 Briesen (Mark)	<b>Allgemeine Sprechzeiten:</b> Dienstag: 9:00 - 12:00 u. 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 12:00 u. 13:00 - 16:00 Uhr
2	Amt Odervorland Außenstelle Steinhöfel Demnitzer Straße 7 15518 Steinhöfel	<b>Allgemeine Sprechzeiten:</b> Dienstag: 9:00 - 12:00 u. 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag: 9:00 - 12:00 u. 13:00 - 16:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Absatz 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Absatz 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Absatz 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Absatz 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Absatz 4 VVVBbg).

## B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Absatz 6 Satz 4 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Absatz 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Absatz 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Absatz 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte

den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 11. April 2022, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

### Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“

Der Landtag wird aufgefordert, die gemeindlichen Erschließungsbeiträge für sogenannte „Sandpisten“ abzuschaffen, d. h. für Erschließungsanlagen oder Teile von Erschließungsanlagen, die vor dem 3. Oktober 1990 hergestellt oder für Verkehrszwecke genutzt wurden. Der Landtag möge eine entsprechende Änderung des Kommunalabgabengesetzes vornehmen.

**Begründung:** Straßen sind Teil der Infrastruktur und damit der Daseinsvorsorge für jedermann. Als öffentlicher Raum sollten sie auch durch die Allgemeinheit finanziert werden. Ein besonderer Vorteil für anliegende Grundstücke ist nicht quantifizierbar. Eine Anliegerbeteiligung an Erschließungsbeiträgen ist nur gerechtfertigt, wenn es sich um neu angelegte Straßen handelt, weil sie dann erstmals die Möglichkeit erhalten, ihr Grundstück auch mit Fahrzeugen zu erreichen. Bei einer seit Jahrzehnten bestandenen „Sandpiste“ bestand diese Möglichkeit aber auch schon früher. Dann sollten die Anlieger auch darauf vertrauen dürfen, dass aufgrund der langjährigen Benutzungsmöglichkeit keine Erschließungsbeitragspflichten mehr für die Fahrbahn, die Entwässerung, den Gehweg und das Straßenbegleitgrün entstehen werden. Erfolgt gleichwohl eine Heranziehung, führt dies bei den Betroffenen häufig zu Unverständnis und untergräbt das Vertrauen in die Rechtsordnung. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gerechtigkeit ist es geboten, sog. „Sandpisten“ von der Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen auszunehmen. Im Übrigen werden auch bei Landes- und Bundesstraßen keine Erschließungsbeiträge erhoben.



Briesen (Markt) , den 08.10.2021  
(Ort) (Datum)  
Die Abstimmungsbehörde  
(Unterschrift)

## Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über den als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Bahnhofstraße“ in Berkenbrück

Der am 29.09.2021 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück als Satzung beschlossene Bebauungsplan (BP) „Bahnhofstraße“ Berkenbrück und die Billigung der Begründung zur Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von insgesamt 10.991 m<sup>2</sup> (ca. 1,1 ha) und umfasst das Flurstück der Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 677 (siehe Übersichtskarte).



Übersichtskarte Geltungsbereich

Die Satzung des Bebauungsplans tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen ab diesem Tag im Bauamt, Bahnhofstr. 3-4 in 15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
einsehen.

Es wird um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897 10) gebeten.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkenbrück geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Berkenbrück schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Berkenbrück unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt ([www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de)) und über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht (§ 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch).

Briesen (Mark), 19.10.2021

Marlen Rost  
Amtsdirektorin



**Anordnung der Bekanntmachung des als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes (BP) „Bahnhofstraße“ Berkenbrück und der Billigung der Begründung zur Satzung der Gemeinde Berkenbrück als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29) .**

Der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück am 29.09.2021 in öffentlicher Sitzung gefasste Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan (BP) „Bahnhofstraße“ Berkenbrück und die Billigung der Begründung zur Satzung der Gemeinde Berkenbrück ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 12.12.2019 wird hiermit angeordnet. Der räumliche Geltungsbereich als Plan im Maßstab 1:1000 zur Abgrenzung des Satzungsgebietes und die Begründung mit den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist in der vorgenannten Ausgabe des Amtsblattes darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur kostenfreien Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten auf Dauer bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897 10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie gemäß § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), 19.10.2021

Marlen Rost  
Amtsdirektorin



**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Jacobsdorf  
über die öffentliche Auslegung  
des Vorentwurfs des Bebauungsplans  
„Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ im Ortsteil  
Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf  
und des Vorentwurfs der 3. Änderung des  
Flächennutzungsplans Jacobsdorf  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2018 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ im Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf beschlossen und in ihrer öffentlichen Sitzung am 04.06.2020 der Erweiterung des Geltungsbereiches mit dem Beschluss 18/2020(LEG2019) zugestimmt. Weiterhin hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.11.2018 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans Jacobsdorf beschlossen. Auf diesen Grundlagen wird bekanntgemacht, dass der Vorentwurf des Bebauungsplans „Photovoltaikpark Jacobsdorf I“ im Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf und der Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans Jacobsdorf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung erfolgt.

Die Vorentwürfe der o. g. Bauleitpläne, bestehend jeweils aus der Planzeichnung und der Begründung, werden gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung für die Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **15.11.2021 bis 17.12.2021**  
zu folgenden Zeiten:  
Montag: 9.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort:  
Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,  
15518 Briesen,  
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich  
oder  
auf der Homepage des Amtes Oderland auf dem Pfad:  
Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeits-  
beteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Die Unterlagen liegen hier für jedermann zur Einsicht aus oder können auf der Homepage des Amtes Odervorland eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können alle interessierten Bürger sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben oder zur Niederschrift geben oder per e-mail an [bauamt@amt-odervorland](mailto:bauamt@amt-odervorland) senden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Für die Auslegung des Vorentwurfs zur 3. Änderung des Flä-

chennutzungsplans Jacobsdorf wird folgender Hinweis zum Rechtsbehelf für Vereinigungen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gegeben:

„Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.“

Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Jacobsdorf wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei einer erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Photovoltaikpark I“

Briesen (Mark), 11.10.2021

Marlen Rost  
Amtsdirektorin

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans für Jacobsdorf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.09.2021 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans für Jacobsdorf beschlossen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans Jacobsdorf erfolgt parallel zum Aufstellungsverfahren zur 8. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Odervorland“ im Ortsteil Jacobsdorf der Gemeinde Jacobsdorf.

Der Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Odervorland“ (12/2019 (LEG2019)) wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf am 29.08.2019 gefasst. Mit der 8. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Odervorland“ erfolgt eine Überprüfung und Aktualisierung der grünordnerischen textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes.

In der 6. Änderung des Flächennutzungsplans Jacobsdorf werden die ausgewiesenen Flächen (z.B. Ausweisung Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage und Anpassung der Flächen gemäß aktueller und geplanter Nutzung) an die Festsetzungen des Bebauungsplans angepasst. Die Planung entspricht somit einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

*Kartenausschnitt des Geltungsbereiches*



Briesen (Mark), 11.10.2021

Marlen Rost  
Amtsdirektorin

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Steinhöfel über das Inkrafttreten der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 06.10.2021 die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel im Amtsblatt des Amtes Odervorland tritt diese in Kraft.

Die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel kann zu den Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Odervorland im Bauamt, Bahnhofstraße 3 - 4 in 15518 Briesen (Mark) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### Sprechzeiten:

**Dienstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr**

**Donnerstag: 09.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr**

Es wird um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897 10) gebeten.

Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland eingestellt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Steinhöfel unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), 12.10.2021

Marlen Rost  
Amtsdirektorin

**Anordnung der Bekanntmachung der beschlossenen 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29)**

Der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel am 06.10.2021 in öffentlicher Sitzung gefasste Satzungsbeschluss zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel ist gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 23.09.2020 wird hiermit angeordnet. Der räumliche Geltungsbereich als Plan im Maßstab 1:2000 zur Abgrenzung des Satzungsgebietes und die Begründung mit den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist in der vorgenannten Ausgabe des Amtsblattes darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur kostenfreien Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten auf Dauer bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897 10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter [www.amt-odervorland.de](http://www.amt-odervorland.de) zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie gemäß § 15 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), 12.10.2021



Marlen Rost  
Amtsdirktorin

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Steinhöfel über den  
Beschluss zur Aufstellung der 3. Änderung  
der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
für den Ortsteil Buchholz  
der Gemeinde Steinhöfel**

Die Gemeindevertretung der Steinhöfel hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06.10.2021 die Einleitung des Bauleitplanverfahrens Aufstellung der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz der Gemeinde Steinhöfel beschlossen.

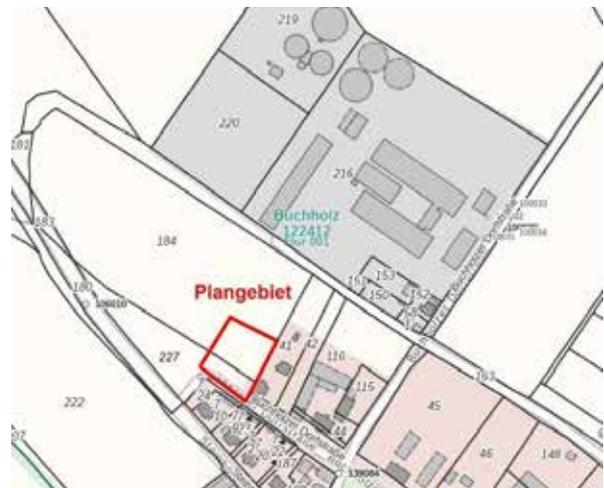
Der geplante Satzungsgebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1.700 m<sup>2</sup> (entspricht ca. 0,17 ha).

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, den Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz um eine weitere Fläche zu ergänzen und diese per Satzung

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Die aktuell gültige 1. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Buchholz erlangte am 03.06.2014 Rechtskraft. Derzeit befindet sich die 2. Änderung der Satzung in Aufstellung. Es handelt sich bei der vorliegenden Planung somit um die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung. Mit der Erweiterung des Geltungsbereiches wird beabsichtigt, die gemeindliche Entwicklung zu stärken und dringend benötigte Wohnbauflächen zu entwickeln. Die betreffende Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und ist unbebaut.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich der rechtskräftigen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung an und umfasst jeweils Teilflächen der Grundstücke in der Gemarkung Buchholz, Flur 1, Flurstücke 184 und 227. Die Teilfläche des Flurstückes 227 wird zur Sicherung der öffentlichen Erschließung des Plangebiets benötigt. Das Flurstück 227 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Steinhöfel. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich ein Landwirtschaftsbetrieb mit Ställen und Biogasanlage.



Geltungsbereich der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Briesen (Mark), 13.10.2021



Marlen Rost  
Amtsdirktorin

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Öffnung der Verkaufsstellen  
aus Anlass von besonderen Ereignissen  
im Jahr 2022**

Auf der Grundlage des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. 1/6, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. 1/17, Nr. 8) i. V. m. dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz- OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. 1/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, Nr. 328, S. 3) erlässt die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel vom 06.10.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1****Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen Verkaufsstellen im Jahr 2022 aus Anlass besonderer Ereignisse an folgenden Sonntagen von 13.00 - 20.00 Uhr geöffnet sein.

13./14.08.2022	Heinersdorfer Parkturnier
04.09.2022	Schlachtfest, Landschlachthof Lehmann Heinersdorf
05.09.2022	LandKunstLeben e.V. Apfelfest
27.11.2022	Behlendorfer Weihnachtsmarkt

Wird von diesen Sonderregelungen Gebrauch gemacht, so hat der Inhaber der Verkaufsstelle gemäß § 3 Abs. 4 BbgLÖG in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

**§ 2  
Sonstiges**

Auf den § 10 BbgLÖG (Beschäftigungszeiten), die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes wird hingewiesen.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Briesen (Mark), den 13.10.2021



Marlen Rost  
Amtsleiterin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Steinhöfel zur Öffnung der Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 13.10.2021



Marlen Rost  
Amtsleiterin

**Jagdgenossenschaft Arensdorf  
Der Vorstand  
Bekanntmachung**

Hiermit geben wir den

**2. Auszahlungstermin für die Jagdpacht  
für das Jagdjahr 2020/2021**

bekannt.

Die Auszahlung der Jagdpacht findet

**am Freitag, dem 19.11.2021  
von 17.00 bis 18.00 Uhr**

**im Versammlungsraum der Arensdorfer Landprodukte e.G.,  
Frankfurter Straße 12 in Arensdorf**

statt.

Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht der Angliederungsgenossenschaft Arensdorf.

Arensdorf, den 08.10.2021

gez. Zastrow

Vors. der

Jagdgenossenschaft

gez. Fessel

Vors. der

Angliederungsgenossenschaft

**Öffentliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Briesen (Mark) über die  
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses  
gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB  
zum Bebauungsplan  
„Wochenendhaussiedlung  
Dorismühle“ im Ortsteil Briesen der  
Gemeinde Briesen (Mark)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat in ihrer Sitzung am 18.10.2021 beschlossen, den von der Gemeindevertretung am 21.06.2018 gefassten Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wochenendhaussiedlung Dorismühle“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) aufzuheben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wochenendhaussiedlung Dorismühle“ umfasste die Flurstücke in der Gemarkung Neubrück, Flur 3, Flurstücke 267 (vollständig), 268 (vollständig), 269 (vollständig), 270 (teilweise) und 271 (vollständig). Der Vorhabenträger beabsichtigte die Schaffung von Baurecht über den Bestandsschutz hinaus im Bereich des Plangebietes zur Erhaltung der über 5 Jahrzehnte existierenden Siedlung.

Im Verlauf des Verfahrens ergaben sich nicht abwägbare und nicht überwindbare Hindernisse zu den Planungsabsichten des Vorhabenträgers. Somit konnte die Genehmigung der vom Antragsteller angedachten Planungsziele nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Antragsteller hat daher die Einstellung des Bauleitverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans „Wochenendhaussiedlung Dorismühle“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) beantragt. Das Verfahren kann daher eingestellt werden.

Die Aufhebung des vorgenannten Aufstellungsbeschlusses vom 21.06.2018 wird hiermit bekanntgemacht.

Briesen (Mark), 19.10.2021



Marlen Rost  
Amtsleiterin

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes (BP) „Briesen Mitte“ im Ortsteil Briesen, Gemeinde Briesen (Mark)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat auf der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Briesen (Mark) am 18.10.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Briesen Mitte“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gebilligt und die Auslegung der Entwurfsunterlagen, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. (2) BauGB soll die Öffentlichkeit durch die Auslegung des Entwurfes über die Planung unterrichtet werden.

Gemäß § 4 Abs. (2) BauGB werden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, von der Auslegung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

### Ziel und Zweck der Planung:

Schaffung von neuen Baugrundstücken auf ungenutzten Gewerbeflächen der Ländlichen Dienstleistungsgenossenschaft Agrodienst eG. In der Gemeinde Briesen (Mark) besteht eine rege Nachfrage nach Baugrundstücken für neue Wohnbaugebiete. Im Zuge der Umsetzung würden die derzeit ungenutzten Gewerbehallen im Geltungsbereich rückgebaut werden, wodurch das zentrumsnahe Ortsbild deutlich aufgewertet würde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Anhang auf der Kartengrundlage skizziert.

Das Plangebiet befindet sich im ortszentrumnahen Bereich auf dem Gelände der Ländlichen Dienstleistungsgenossenschaft Agrodienst eG (Grundstückseigentümer). Zum Plangebiet gehören in der Gemarkung Briesen, Flur 1, die Flurstücke, 31, 32 (teilweise), 35, 1075 und 1090 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 17.000 m<sup>2</sup> (ca. 1,70 ha).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

Auslegungszeitraum: **15.11.2021 bis 17.12.2021**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr.

Auslegungsort:

Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,  
15518 Briesen,  
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder  
auf der Homepage des Amtes Odervorland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Während der Auslegungsfrist kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden oder per e-mail an bauamt@amt-odervorland.de gesendet werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planentwurfes Auskunft gegeben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Inkrafttreten der Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden gehören:

- Gefährdungsabschätzung Betriebsfläche des ehemaligen ACZ Briesen, Dr. Marx Ingenieure GmbH, Eberswalde, 15. Oktober 2018
- Ergänzende Gefährdungsabschätzung Betriebsfläche des ehemaligen ACZ Briesen, Dr. Marx Ingenieure GmbH, Eberswalde, 1. Dezember 2020
- Versickerungsversuche in 15518 Briesen (Mark), Ingenieurgesellschaft Prof. Dr. Sieker mbH, Hoppegarten, April 2020
- Schalltechnische Untersuchung, Schallimmissionsprognose zum Vorhaben B-Plan „Briesen-Mitte“ in 15518 Briesen (Mark), Akustik und Ingenieur Consult, Frankfurt (Oder), 8. April 2020
- Prüfung der Umweltbelange, Bestandsplan, Büro für Umweltp lanungen Dipl.-Ing. Frank Schulze, Paulinenaue, Juli 2020
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 11.12.2019
- Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 2.12.2019
- Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 28.11.2019
- Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree vom 11.12.2019
- Stellungnahme des Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 15.11.2019

Aus den Unterlagen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Informationen zum Bestand und Bewertung zu den naturräumlichen Gegebenheiten, der räumlichen Lage, Vorbelastung und Topographie, zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Vegetation/Tierwelt
- Informationen zur Prüfung des Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote und Prognose der Bewertung der Schädigung und Störung relevanter Arten
- Informationen zu den naturschutzfachlichen Maßnahmen, spezielle Maßnahmen zum Artenschutz und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung
- Bestandsplan mit Fauna und Biotoptypen
- Angaben und Informationen zur Lärmsituation, insbesondere zum Immissionschutz, Gewerbelärm und Verkehrslärm.

### Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der

zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Briesen Mitte“

Briesen (Mark), den 19.10.2021

Marlen Rost  
Amtsdirktorin

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Sägewerk Müllroser Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat auf der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Briesen (Mark) am 18.10.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Sägewerk Müllroser Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gebilligt und die Auslegung der Entwurfsunterlagen, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. (2) BauGB soll die Öffentlichkeit durch die Auslegung des Entwurfes über die Planung unterrichtet werden.

Gemäß § 4 Abs. (2) BauGB werden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, von der Auslegung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

### Ziel und Zweck der Planung:

Das Ziel des Bebauungsplans besteht darin, die bisher vom Sägewerk genutzte Fläche als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festzusetzen. Des Weiteren ist es geplant, die straßenbegleitende Bebauung, die Gebäude in Wohnnutzung und in gewerblicher Nutzung (z. B. Büroräume) als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO mit einer Grundflächenzahl von 0,6 festzusetzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Anhang auf der Kartengrundlage skizziert. Das Plangebiet befindet sich im südlichen Bereich des Ortsteils Briesen. Zum Plangebiet gehören in der Gemarkung Briesen, Flur 1, die Flurstücke 81, 82 und 83. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 8.800 m<sup>2</sup> (ca. 0,88 ha).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

**Auslegungszeitraum: 15.11.2021 bis 17.12.2021**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

**Auslegungsort:**

Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,  
15518 Briesen,  
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Odervorland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Während der Auslegungsfrist kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden oder per e-mail an [bauamt@amt-odervorland](mailto:bauamt@amt-odervorland) gesendet werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planentwurfes Auskunft ge-

geben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Inkrafttreten der Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Unterlagen liegen zu allgemeinen Einsichtnahmen für jedermann öffentlich aus:

- Entwurf Bebauungsplan – Begründung vom 11.06.2021
- Entwurf Bebauungsplan – Planzeichnung vom 10.06.2021
- Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan vom 10.11.2017
- Schalltechnische Untersuchungen zum Bebauungsplan vom 14.09.2017

#### Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich  
Bebauungsplan „Sägewerk Müllroser Straße“

Briesen (Mark), den 19.10.2021

Marlen Rost  
Amtsdirektorin

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Werkhalle für Tischlerarbeiten - Müllroser Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) hat auf der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Briesen (Mark) am 18.10.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes „Werkhalle für Tischlerarbeiten - Müllroser Straße“ im Ortsteil Briesen der Gemeinde Briesen (Mark) gebilligt und die Auslegung der Entwurfsunterlagen, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats beschlossen. Gemäß § 3 Abs. (2) BauGB soll die Öffentlichkeit durch die Auslegung des Entwurfes über die Planung unterrichtet werden. Gemäß § 4 Abs. (2) BauGB werden auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, von der Auslegung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

#### Ziel und Zweck der Planung:

Das Ziel des Bebauungsplans besteht darin, Baurecht für eine Werkhalle für Tischlerarbeiten zu erhalten. Die Fläche soll als „Sondergebiet Tischlerei“ mit einer Grundflächenzahl von 0,6 gemäß BauNVO festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Anhang auf der Kartengrundlage skizziert. Das Plangebiet befindet sich im süd-östlichen Bereich des Ortsteils Briesen. Zum Plangebiet gehören in der Gemarkung Briesen, Flur 1, die Flurstücke 757, 758 und 759. Das Plangebiet hat eine Größe von rund 4.760 m<sup>2</sup> (ca. 0,48 ha).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet wie folgt statt:

**Auslegungszeitraum: 15.11.2021 bis 17.12.2021**

zu folgenden Zeiten:

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 11.00 Uhr

Auslegungsort:

Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4,  
15518 Briesen,  
Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

oder

auf der Homepage des Amtes Odervorland auf dem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung im vorgenannten Zeitraum.

Während der Auslegungsfrist kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben oder zur Niederschrift gegeben werden oder per e-mail an [bauamt@amt-odervorland](mailto:bauamt@amt-odervorland) gesendet werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planentwurfes Auskunft gegeben. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a

Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Inkrafttreten der Satzung ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung und der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Unterlagen liegen zu allgemeinen Einsichtnahmen für jedermann öffentlich aus:

- Entwurf Bebauungsplan – Begründung vom 11.06.2021
- Entwurf Bebauungsplan – Planzeichnung vom 18.05.2021

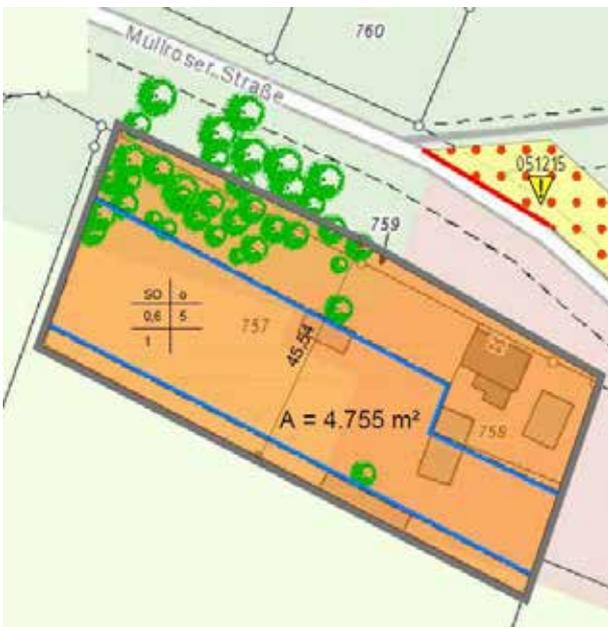
#### Hinweise zum Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift) werden nur zum Zwecke der Einstellung Ihrer Belange im Abwägungsprozess verwandt. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Abwägung durch die Gemeindevertretung Briesen (Mark) wird Ihre Stellungnahme anonymisiert. Die Originalstellungnahme verbleibt jedoch mit den personenbezogenen Daten auf unbegrenzte Zeit in der zum Bauleitverfahren zu führenden Verfahrensakte beim Amt Odervorland oder bei der erforderlichen Genehmigung beim Landkreis Oder-Spree.

Für die Verwendung Ihrer Stellungnahme im Rahmen der Abwägung ist die Bestätigung über die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung nach § 10 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG) und Artikel 13 und 14 EU Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zwingend notwendig.

Bitte bestätigen Sie das auf Ihrer Stellungnahme.

Eine einmal abgegebene Stellungnahme kann nicht zurückgenommen werden.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich Bebauungsplan „Werkhalle für Tischlerarbeiten - Müllroser Straße“

Briesen (Mark), den 19.10.2021

Marlen Rost  
Amtdirektorin



Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland  
Sitz: Briesen/Mark,  
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:

Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag  
Mixdorfer Straße 1,  
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.